

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 172/1950

§/Artikel/Anlage

§ 54

Inkrafttretensdatum

01.09.1950

Außerkrafttretensdatum

30.06.1988

Text

§ 54. An Personen, die geisteskrank oder körperlich schwer krank oder schwanger sind, darf eine Freiheitsstrafe, solange dieser Zustand dauert, nicht vollstreckt werden. Das gleiche gilt für Wöchnerinnen durch sechs Wochen nach der Entbindung.